



# Rassegeflügel- zuchtverein

Cloppenburg von 1896 e.V.

## Börsenordnung

---

### - 1. Allgemeiner Teil-

---

Die Börsenordnung wurde erlassen von:

Jörg Bruno Wiese  
Am Wittenberg 2  
26219 Bösel  
015170893728  
j-b.grabbert@gmx.de  
Rassegeflügelzuchtverein Cloppenburg e.V.

### **1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher**

Die Börsenordnung gilt für die Tierbörse:

Küken und Kleintiermarkt Cloppenburg

Ort der Durchführung: Kleine Münsterlandhalle, Cloppenburg

Beginn und Ende der Börse: 28.04.2024 um 8:30 Uhr-

28.04.2024 um 13:00 Uhr

Die Börse wird veranstaltet durch:

Rassegeflügelzuchtverein Cloppenburg e.V.

Michael Menke, Repker Damm 24a, 49685 Bühren,

Tel.: 0176 / 70725885

Für die Organisation und Durchführung der Börse ist verantwortlich:

**Michael Menke**, Repker Damm 24a, 49685 Bühren,

Tel.: 0176 / 70725885

**Jörg Wiese**, Am Wittenberg 2, 26219 Bösel

Tel.: 015170893728, Inhaber des §11 Tierschutzgesetz.

**Andreas Tensing**, Warnstedter Str. 20a, 49692 Cappeln-Tegelrieden,

Tel.: 0173 / 9447671

## 2. Gegenstand der Börse

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von:

Weichfresser, Nutzgeflügel, Ziergeflügel, Sittiche und Papageien, Nagetiere, Rassegeflügel, Parkgeflügel, sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

## 3. Börsenteilnehmer

- Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.
- Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
- Gewerbsmäßige Händler dürfen Tiere nur dann anbieten, wenn sie sich bis zum 15.04.2024 beim Veterinäramt Cloppenburg angemeldet haben.

- Alle Anbieter müssen die
  - durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen,
  - relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
  - die Börsenordnung
 kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.
- Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.
- Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

#### **4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen**

- Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 8:30 Uhr und endet um 13:00 Uhr.
- In den Börsenräumen besteht Rauchverbot
- Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände.
- Für Geflügel und Ziergeflügel muss ein Nachweis des Käufers geführt werden.

#### **5. Ausübung des Hausrechts**

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen, Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

## **6. Angebotene Tiere**

- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahme) ist nur statthaft, wenn sichergestellt ist, dass die angebotenen Individuen in einer privaten Haltung tiergerecht gehalten werden können. Dieses kann z.B. durch den Nachweis erfolgen, dass die Tiere seit mehreren Jahren in menschlicher Obhut gehalten wurden.

Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.

- Das Anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden können, hat zu unterbleiben.

- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

- Das Anbieten folgender Tierarten bzw. – Kategorien ist untersagt:

Hunde, Katzen, Raubtiere, Paarhufer, Einhufer, Primaten, Beuteltiere, Laufvögel, Greifvögel und Eulen.

## **7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche**

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

## **8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere**

- Die Tiere müssen sich spätestens um 8:15 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufsstand befinden.  
Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um 16:30 Uhr verlassen haben.
- Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.
- Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
- Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.

## **9. Verkaufsbehältnisse**

- Als Verkaufsbehältnisse sind nur folgende Behältnisse zugelassen:  
Ausstellungskäfige für Rassegeflügel, Zuchtboxen und Ausstellungsboxen für Ziervögel. Nagerkäfige und Glasbecken für Hamster, Volieren, Verkaufswagen die extra für Geflügel umgebaut wurden.
- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere z.B. durch schlechte Lüftung, herabfallender Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.

## **10. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes.**

- Geschlechtsbestimmung mit Hilfsmitteln, z.B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.

- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z.B. einer Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.
- Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.
- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Richtlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

## **11. Behandlung erkrankter Tiere**

- Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Der nachfolgende Tierarzt ist in Rufbereitschaft:

**Kleintierzentrum am Stadtpark  
Dr. met.vet. Claudia Wiese  
Thüler Str. 25  
26169 Friesoythe  
04491/2050**

Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für die Behandlung von dem Verkäufer zu tragen sind und die Gebühr sofort zu entrichten ist, ggf. fallen Notdienstgebühren an.

## 12. Beratung und Information

Name und Anschrift des Verkäufers sind unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Behältnisse in geeigneter Form Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:

- Name der Tierart
  - Geschlecht, soweit bekannt
  - Schutzstatus
  - Preis pro Paar/ Einzeltier
  - Meldepflichtig
- Auf Angaben, die sich auch dem Besucher erschließen, kann verzichtet werden.
- Der Anbieter hat den Käufer über Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

Erstellt am 14.03.2024

# Börsenleitung